

# Rot umfahren nicht unbedingt regelwidrig

*Dem Leser B. wird vorgeworfen, als Fahrzeuglenker bei schon länger als einer Sekunde andauernder Rotphase ein rotes Wechsellichtzeichen nicht befolgt zu haben. Im Volksmund würde man sa-*

*gen, er soll bei „Tiefrot“ über die Ampel gefahren sein. Herr B. erhält einen Bußgeldbescheid, in dem eine Geldbuße von 200 Euro und ein Fahrverbot über einen Monat festgesetzt werden. Überdies sollen zwei Punkte in der Flensburger Verkehrsünderkartei, die korrekt Fahreignungsregister heißt, eingetragen werden. Als Beweis werden zwei Polizeibeamte genannt. Sie haben beobachtet, wie Herr B an einer Kreuzung nach Überfahren eine Haltelinie direkt vor der roten Ampel auf ein Tankstellengelände gefahren und dieses an einer anderen Ausfahrt wieder verlassen hat. Stellt dieses Umfahren der Ampel einen Rotlichtverstoß dar?*

Für die Frage, ob ein Rotlichtverstoß eines Fahrzeugführers vorliegt, kommt es darauf an, ob der geschützte Bereich der Ampel tangiert ist. Der Wirkungsbereich der Ampel beginnt an der Haltelinie, er endet auf der Höhe der Haltelinie für den Gegenverkehr. Der geschützte Bereich der Ampel beginnt erst an der querenden Fußgänger- und Radfahrerfurt. Fehlt eine solche Furt, beginnt die Schutzzone an den Schnittkanten der Kreuzung, also an der Einmündung. Das bloße Überfahren der Haltelinie stellt noch keinen Rotlichtverstoß dar, weil noch nicht in den geschützten Bereich eingefahren wird.

Befindet sich unmittelbar vor einer Ampel eine Einmündung oder Kreuzung und wird davor eine weitere Haltelinie markiert, erstreckt sich der Wirkungsbereich der Ampel bis zur vorgezogenen Haltelinie. Das Überfahren dieser Haltelinie ist jedoch auch kein Rotlichtverstoß. Zum geschützten Bereich der Ampel gehört nämlich weder der vor einer Ampel einmündende noch davor einfahrende Verkehr.

Hingegen liegt ein Rotlichtverstoß vor, wenn der Fahrzeugführer auf einer Fahrspur, die Grün zeigt, die Ampel überfährt und im Kreuzungs- oder Einmündungsbereich in einer anderen für ihn durch Rot gesperrten Fahrtrichtung weiterfährt. Ebenso liegt ein Rotlichtverstoß vor, wenn der Fahrzeugführer auf einer Fahrspur, die Rot zeigt, in den geschützten Bereich einfährt und im Kreuzungs- oder Einmündungsbereich in einer anderen durch Grün freigegebenen Fahrtrichtung weiterfährt. Die Sperrung einer Fahrtrichtung

durch das Rotlicht gilt im gesamten Wirkungsbereich einer Ampel.

Kein Rotlichtverstoß liegt dagegen vor, wenn ein Fahrzeugführer verkehrswidrig auf einer Busspur fährt, die für Busse Grün zeigt, und sich erst außerhalb des Wirkungsbereichs der Ampel wieder in den fließenden Verkehr einordnet. Befindet sich bei einer T-Kreuzung hinter einer Ampel im Kreuzungsbereich eine Grundstücksausfahrt, gilt die rote Ampel nicht für den auf die Straße einfahrenden Fahrzeugverkehr. Er hat keine Möglichkeit, von der roten Ampel Kenntnis zu erlangen. Die Grundstücksausfahrt liegt außerhalb des Wirkungsbereichs der Ampel. Ein Rotlichtverstoß liegt daher nicht vor.

Ein Tankstellengelände, ein Parkplatz oder ein Grundstück gehören nicht zum geschützten Bereich der roten Ampel. Eine rote Ampel verbietet es nicht, in ein Grundstück an einer Einfahrt einzufahren und es an einer anderen Ausfahrt wieder zu verlassen. Auf eine Unterscheidung danach, ob der Verkehrsteilnehmer tatsächlich tanken wollte oder nicht, kommt es nicht an. Es kommt nur darauf an, was zum geschützten Bereich der roten Ampel zählt und was nicht. Sofern sich die Ausfahrt des Tankstellengrundstücks hinter der Haltelinie für den Gegenverkehr – und somit außerhalb des Wirkungsbereichs der Ampel – befindet, stellt das derartige Umfahren der roten Ampel über ein Grundstück durch Herrn B. folglich keinen Rotlichtverstoß dar.

*Uwe Lenhart,  
Rechtsanwalt und Fachanwalt für  
Straf- und Verkehrsrecht in Frankfurt*